

Thema

STERBEHILFE FÜR DAS ANWALTSGEHEIMNIS?



Sophie Matjaz Rechtsanwältin bei Homburger (homburger.ch).



Steven Winter selbstständiger Rechtsanwalt (winterlegal.ch).

Stichworte: Anwaltsgeheimnis, Entsiegelung, Tatverdacht, Beschlagnahme

Das Anwaltsgeheimnis ist eine zentrale Voraussetzung wirksamer anwaltlicher Beratung und funktionierender Rechtspflege. Zwei jüngere Bundesgerichtsentscheide zum Einsatz der Suizidkapsel «Sarco» zeigen jedoch, dass gerade eine sorgfältige und intensive Mandatsführung den Anwalt selbst strafrechtlich exponieren und dadurch den Schutz der Anwaltskorrespondenz gefährden kann. Der Beitrag ordnet diese Rechtsprechung kritisch ein.

I. Einleitung

Am 23.9.2024 starb im Kanton Schaffhausen eine 64-jährige US-Amerikanerin in der Stickstoff-Suizidkapsel «Sarco» der Sterbehilfeorganisation «The Last Resort». Die Strafbehörden verhafteten kurz darauf unter anderem den Rechtsanwalt und die Substitutin, welche die Sterbehilfeorganisation im Vorfeld rechtlich beraten hatten. Mit zwei Urteilen vom 28.5.2026 entschied das Bundesgericht,¹ dass das Beschlagnahmehindernis von [Art. 264 Abs. 1 lit. d StPO](#) hinsichtlich der untersuchungsrelevanten Mandatsunterlagen nicht greife, weil Anwalt und Substitutin im gleichen Sachzusammenhang selbst beschuldigt seien.

Ausgangspunkt der Entscheide ist der (anerkannte) Grundsatz, dass das Anwaltsgeheimnis nicht vor Strafverfolgung wegen eigenen deliktischen Verhaltens schützt. Bemerkenswert ist aber die Begründung, mit welcher das Bundesgericht die Beschuldigtenstellung bejaht und damit einen Beschlagnahmeschutz entfallen lassen hat, der nicht dem Anwalt selbst, sondern der Mandantschaft und mittelbar dem Rechtsstaat dient. Die vorliegende Abhandlung unterzieht die Sarco-Entscheide einer kritischen Analyse.

II. Sachverhalt und bundesgerichtliche Entscheide

1. Prozessgeschichte

Einen Tag nach dem Suizid stellte die Staatsanwaltschaft bei einer Durchsuchung der Anwaltskanzlei einen USB-Stick mit dem Mandatsdossier der Sterbehilfeorganisation sicher. Nach einem ersten, wieder zurückgezogenen Siegelungsbegehren verlangte deren neuer Rechtsvertreter erneut die Siegelung. Das Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft wies das Zwangsmassnahmengericht ab. Es sah keine Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Anwalts und der Substitutin an einer Straftat und qualifizierte sie ungeachtet ihres formellen Status nicht als

Das Dokument "Sterbehilfe für das Anwaltsgeheimnis?" wurde von Zentralbibliothek Zürich Zeitschriftenstelle, Zürich am 29.09.2026 auf der Website anwaltsrevue.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2026

Beschuldigte im Sinne von [Art. 264 StPO](#).² Ein Parallelverfahren betraf Laptops, Mobiltelefone und Datensicherungen des Anwalts und der Substitutin; auch insoweit verweigerte das Zwangsmassnahmengericht die Entsiegelung.³

2. Die Entscheide vom 28. Mai 2026

Das Bundesgericht hiess die Beschwerden der Staatsanwaltschaft gut. Im Urteil [7B_734/2025](#) äusserte es sich zunächst zur Verfahrensstellung des Anwalts und der Substitutin. Der Begriff der beschuldigten Person in [Art. 264 StPO](#) sei materiell zu verstehen. Entscheidend sei, ob aus objektiver Sicht aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage konkrete Anhaltspunkte vorlägen, die auf die Begehung einer Straftat oder eine Beteiligung daran hinwiesen.⁴ Für Zwangsmassnahmen sei zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete und erhebliche Anhaltspunkte bestünden, welche eine Straftat und eine Beteiligung daran mit vertretbaren Gründen nahelegten. Eine erschöpfende Beweiswürdigung sei nicht vorzunehmen.⁵

Einen solchen hinreichenden Tatverdacht bejahte das Bundesgericht. Es verwies auf Kontakte mit dem Kantons-

arzt und der Staatsanwaltschaft im Vorfeld des Suizids, die Kommunikation am Tag des Suizids, das Antreffen von Anwalt und Substitutin in Tatortnähe sowie darauf, dass der Anwalt den vollendeten Suizid zeitnah der Staatsanwaltschaft gemeldet hatte. Die Zusammenarbeit mit der Sterbehilfeorganisation habe sich insbesondere am Tag des Suizids als derart intensiv dargestellt, dass sie *«zumindest prima facie über eine reine Rechtsberatung hinausging»*. Ob für eine Gehilfenschaft zu [Art. 115 StGB](#) selbstsüchtige Beweggründe auch beim Gehilfen selbst vorliegen müssten, liess das Bundesgericht offen. Die Teilnahme und deren Voraussetzungen bildeten gerade Gegenstand der weiteren Untersuchung; die vorhandenen Umstände liessen selbstsüchtige Beweggründe jedenfalls nicht ausschliessen und auch weitere Tatbestände als möglich erscheinen.⁶ Anhaltspunkte dafür, dass die Staatsanwaltschaft Anwalt und Substitutin bloss vorgeschoben beschuldigt hätte, um das Anwaltsgeheimnis zu umgehen, verneinte das Bundesgericht.⁷

III. Das Anwaltsgeheimnis und seine Grenzen

1. Schutzfunktion und gesetzliche Ausgestaltung

Das Anwaltsgeheimnis schützt nicht primär den Anwalt, sondern das Vertrauen des Mandanten. Es schafft die Voraussetzung dafür, dass der Mandant den Anwalt umfassend und vorbehaltlos informieren kann, und bildet – in den Worten des Bundesgerichts – *«einen notwendigen Bestandteil für eine ordnungsgemässe Ausübung des Anwaltsberufes und die Rechtsstaatlichkeit der Rechtspflege»*.⁸ Auch [Art. 8 EMRK](#) schützt die Vertraulichkeit der Beziehung zwischen Anwalt und Mandant und misst ihr aufgrund der besonderen Rolle der Anwaltschaft für die Rechtspflege erhöhtes Gewicht bei.⁹

Das schweizerische Recht schützt dieses Vertrauen straf-, berufs- und prozessrechtlich.¹⁰ Für Zwangsmassnahmen konkretisiert [Art. 264 Abs. 1 StPO](#) den Geheimnisschutz durch Beschlagnahmeverbote. Für die Sarco-Entscheide ist [Art. 264 Abs. 1 lit. d StPO](#) zentral. Danach ist der Verkehr einer nicht beschuldigten Person mit ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt grundsätzlich der Beschlagnahme entzogen. Da die Sterbehilfeorganisation nicht beschuldigt war, wendete das Bundesgericht diese Bestimmung an.

2. Die Beschuldigtenstellung als Grenze des Geheimnisschutzes

Dass das Anwaltsgeheimnis keinen Schutz für eigenes deliktisches Verhalten bildet, ist unbestritten. [Art. 264 Abs. 1 lit. d StPO](#) schliesst den Berufsgeheimnisschutz aus, wenn der Anwalt im gleichen Sachzusammenhang selbst beschuldigt ist. Auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung folgt diesem Grundsatz.¹¹

Entscheidend ist jedoch, wann eine solche Beschuldigtenstellung vorliegt. Eine bloss formelle Bezeichnung durch die Staatsanwaltschaft genügt nicht. Erforderlich sind objektive konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat oder eine Beteiligung daran.¹² Für die Anordnung von Zwangsmassnahmen verlangt [Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO](#) einen hinreichenden Tatverdacht. Nach der bundesgerichtlichen Formel müssen aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete und erhebliche Anhaltspunkte vorliegen, welche das Vorliegen einer Straftat und die Beteiligung der betroffenen Person daran mit vertretbaren Gründen nahelegen.¹³ Eine abschliessende Beweiswürdigung oder Klärung sämtlicher materiellrechtlicher Fragen ist in diesem Verfahrensstadium weder möglich noch erforderlich.

Die vergleichsweise niedrige Verdachtsschwelle ist dem frühen Untersuchungsstadium geschuldet und als solche nicht ungewöhnlich. Ihre Brisanz erhält sie hier aus ihrer Rechtsfolge: Die materielle Beschuldigtenstellung bestimmt nicht nur die Verfahrensrolle des Anwalts und eröffnet ihm Verfahrensrechte, sondern lässt zugleich den zugunsten der Mandantschaft wirkenden Beschlagnahmeschutz entfallen. Ein gegen den Anwalt gerichteter, noch vorläufiger Verdacht lässt damit einen Schutz entfallen, der gerade zugunsten der im Fall von [Art. 264 Abs. 1 lit. d StPO](#) nicht beschuldigten Mandantschaft besteht.

3. Schutz der Mandantschaft trotz Entsiegelung?

Mit BGer [7B_219/2026](#) hat das Bundesgericht kürzlich klargestellt, dass die eigene Beschuldigtenstellung des Anwalts grundsätzlich auch dem Beschlagnahmeschutz von Verteidigerkorrespondenz nach [Art. 264 Abs. 1 lit. a StPO](#) entgegensteht.¹⁴ Bemerkenswert ist, dass das Bundesgericht die Entsiegelung der Verteidigerkorrespondenz zulies, aber Vorkehrungen verlangte, damit die Unterlagen nicht dem im Strafverfahren gegen den Mandanten zuständigen Staatsanwalt bekannt werden.¹⁵

Damit scheint das Bundesgericht anzuerkennen, dass der Wegfall des Beschlagnahmehindernisses gegenüber

dem Anwalt auch die Mandantschaft trifft. Die neue Rechtsprechung löst das Problem aber nicht: Sie betrifft die besondere Konstellation eines selbst beschuldigten Mandanten und seiner Verteidigerkommunikation. Was gilt, wenn die Mandantschaft selbst nicht beschuldigt ist, ihre Kommunikation aber infolge der Beschuldigtenstellung des Anwalts entsiegelt wird, bleibt offen. Auch ist die Vertraulichkeit bereits durch die staatliche Kenntnisnahme der Anwaltskorrespondenz beeinträchtigt, selbst wenn deren spätere Verwendung beschränkt wird. Für Mandate mit einer Organisation wie der Vorliegenden gilt ausserdem, dass die Beratung der Organisation regelmässig zugleich das Verhalten ihrer Organe und Mitarbeitenden betrifft, die beschuldigt sein können. Dennoch kommt ihnen mangels eines persönlichen Verteidigungsverhältnisses der besondere Schutz der Verteidigerkommunikation nach [Art. 264 Abs. 1 lit. a StPO](#) nicht ohne Weiteres zugute, wie die Sarco-Entscheide zeigen.

IV. Die Verdachtsschwelle in den Sarco-Entscheiden

1. Sachverhaltsnähe als Voraussetzung sorgfältiger Mandatsführung

Die Besonderheit der Sarco-Entscheide liegt darin, dass die vom Bundesgericht herangezogenen Verdachtsmomente zugleich in engem Zusammenhang mit der anwaltlichen Mandatsführung an sich stehen. Nach der Rechtsprechung gehört auch die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zum Kernbereich sorgfältiger Mandatsführung.¹⁶ Anwaltliche Beratung erzeugt daher notwendigerweise Sachverhaltsnähe, die gerade bei rechtlich neuartigen oder strafrechtlich exponierten Mandaten besonders intensiv sein kann.

Das bedeutet nicht, dass berufstypisches Verhalten nie eine strafbare Tatbeteiligung darstellen kann. Es bedeutet aber, dass die Sachverhaltsnähe als solche noch keine Aussage über eine allfällige Beteiligung an einer Straftat trifft. Das Strafrecht kennt dieses Abgrenzungsproblem bei äusserlich neutralen Handlungen: Ein Straftat förderndes Verhalten begründet nicht in jeder Konstellation bereits Gehilfenschaft. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten, welche dem Verhalten eine deliktische Bedeutung verleihen.¹⁷

Für die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts muss deshalb erkennbar sein, welches qualitative Mehr die berufstypische Mandatsnähe in strafrechtlich relevante Tatnähe überführt. Gemeint ist damit keine höhere Verdachtsstufe, sondern ein konkreter Anhaltspunkt, der gerade über die berufstypische Sachverhaltsnähe hinaus auf deliktische Beteiligung hinweist. Dieses Mehr muss noch nicht bewiesen, aber durch konkrete Anhaltspunkte ausgewiesen sein.

2. Die Sachverhaltsnähe im konkreten Fall

Die vom Bundesgericht angeführten Behördenkontakte, die Kommunikation am Tag des Suizids, die Tatortnähe und die Meldung des Todesfalls indizieren zwar eine erhebliche Sachverhaltsnähe. Diese Umstände können zugleich Ausdruck einer intensiven und sorgfältigen anwaltlichen Begleitung eines rechtlich exponierten Mandats sein. Es gehört gerade zur Aufgabe des Anwalts, den relevanten Sachverhalt möglichst vollständig zu erfassen, mit den Beteiligten zu kommunizieren und erforderlichenfalls den Kontakt mit den zuständigen Behörden zu suchen.

Die Aussagekraft dieser Verdachtsmomente wird durch öffentliche Informationen zusätzlich relativiert. Gemäss einer Stellungnahme von Exit International, dem Dachverband der Sterbehilfeorganisation, habe sich der Anwalt nicht am Ort des Sarco-Einsatzes, sondern rund sechs Kilometer davon entfernt aufgehalten und sich erst in Richtung Tatort begeben, nachdem die Polizei bereits vor Ort gewesen sei; dies mit dem Ziel, einem Mitarbeiter der Organisation anwaltlich beizustehen.¹⁸ Hinzu kommt, dass die Schaffhauser Staatsanwaltschaft bereits vor dem Einsatz öffentlich angekündigt hatte, bei einer Verwendung der Sarco-Kapsel ein Strafverfahren einzuleiten.¹⁹ Somit lassen sich sowohl die spätere Annäherung an den Tatort als auch die Information der Behörden ohne Weiteres mit einer anwaltlichen Begleitung eines erwarteten Strafverfahrens erklären.

Entscheidend wäre daher das zusätzliche Element, das diese Sachverhaltsnähe zu einer mutmasslichen Beteiligung an einer Straftat macht. Das Bundesgericht hält hierzu fest, die Zusammenarbeit mit der Sterbehilfeorganisation habe sich als derart intensiv dargestellt, dass sie *«zumindest prima facie über eine reine Rechtsberatung hinausging»*.²⁰ Gerade diese Begründung lässt jedoch offen, worin das erforderliche Mehr konkret liegen soll. Intensität allein ist kein Tatbeitrag. Aus dem Umstand, dass ein Anwalt ein Mandat besonders eng begleitet, folgt noch nicht, dass er sich an einer Straftat beteiligt. Es liefe der Schutzfunktion des Anwaltsgeheimnisses zuwider, wenn Anwälte gerade in rechtlich exponierten Mandaten von sorgfältiger Beratung abgehalten würden, weil sie dadurch das Risiko erhöhen, selbst in Tatverdacht zu geraten. Es kann auch nicht angehen, dass Anwälte in sensiblen oder rechtlich unklaren Bereichen gar nicht mehr tätig werden können, ohne fürchten zu müssen, selbst Ziel einer Strafuntersuchung zu werden.

[Art. 115 StGB](#). Dass deren Voraussetzungen im Entsiegelungsverfahren nicht abschliessend geklärt werden müssen, ist richtig. Das Bundesgericht lässt jedoch bereits die für eine mögliche Gehilfenschaft zentrale Rechtsfrage offen, ob selbstsüchtige Beweggründe beim Gehilfen persönlich vorliegen müssen. Zugleich lässt es genügen, dass solche Beweggründe bei Anwalt und Substitutin «*nicht ausgeschlossen*» werden können. Dies bildet für sich noch keinen konkreten und erheblichen Anhaltspunkt für ihr Vorliegen. Der hinreichende Tatverdacht verlangt keine Gewissheit, wohl aber konkrete Umstände, die eine strafbare Beteiligung mit vertretbaren Gründen nahelegen.

3. Das Zirkularitätsproblem

Diese geringe Konturierung des Tatverdachts gewinnt zusätzliche Bedeutung mit Blick auf das zu entsiegelnde Material. Besonders deutlich wird dies in den Erwägungen zur Beweistauglichkeit des Mandatsdossiers. Das Bundesgericht begründet dessen Entsiegelung unter anderem damit, dass ohne das vollständige Dossier der Wissensstand und die Beteiligung von Anwalt und Substitutin nicht zuverlässig beurteilt werden könnten.²¹ Damit entsteht eine Zirkularität: Die aus der Mandatsführung resultierende Sachverhaltsnähe begründet den Verdacht; dieser lässt den besonderen Beschlagnahmeschutz entfallen; und die dadurch zugängliche Anwaltskorrespondenz soll sodann näher zeigen, ob die anwaltliche Tätigkeit tatsächlich die Grenze zur strafbaren Beteiligung überschritten hat.

Das ist nicht schon als solches unzulässig. Ermittlungen dienen gerade dazu, einen bestehenden Verdacht weiter zu klären. Der hinreichende Tatverdacht muss dem Zugriff jedoch zeitlich und logisch vorausgehen. [Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO](#) verlangt ihn als Voraussetzung der Zwangsmassnahme und nicht als deren erhofftes Ergebnis.²² Das erforderliche qualitative Mehr gegenüber berufstypischer Mandatsnähe darf deshalb nicht erst aus jenen Unterlagen gewonnen werden, deren Entsiegelung es rechtfertigen soll.

Auch die Kontrolle einer rechtsmissbräuchlichen Beschuldigung löst dieses Problem nicht. Der materielle Beschuldigtenbegriff verhindert zwar, dass die Staatsanwaltschaft den Geheimnisschutz allein durch die formelle Bezeichnung des Anwalts als beschuldigte Person beseitigt.²³ Erfasst wird damit aber primär der Extremfall einer vorgeschobenen Beschuldigung. Die vorgelagerte und für [Art. 264 Abs. 1 lit. d StPO](#) entscheidende Frage bleibt, ob die bereits vorhandenen Anhaltspunkte tatsächlich über berufstypische Mandatsnähe hinausgehen und eine strafbare Beteiligung hinreichend konkret nahelegen.

Andernfalls droht [Art. 264 Abs. 1 lit. d StPO](#) gerade in jenen Mandaten an Schutzwirkung einzubüssen, in denen eine sorgfältige anwaltliche Beratung besonders grosse Sachverhaltsnähe erfordert. Und weiter bedeutet es für die anwaltliche Praxis auch: Je sorgfältiger und intensiver Anwälte ein rechtlich exponiertes Mandat führen, desto grösser kann ihre Sachverhaltsnähe und damit das Risiko werden, selbst in den Verdacht strafbarer Beteiligung zu geraten und damit zugleich den Wegfall des Beschlagnahmeschutzes zu riskieren.

V. Fazit: Der Tatverdacht als Sterbehelfer des Anwaltsgeheimnisses?

Die Sarco-Entscheide stellen weder die Bedeutung des Anwaltsgeheimnisses grundsätzlich infrage, noch schaffen sie die gesetzlichen Beschlagnahmeverbote ab. Problematisch ist aber die Verdachtsdichte, mit welcher

im konkreten Fall die Beschuldigtenstellung des Anwalts bejaht wurde. Weil diese Stellung einen fremdnützigen Beschlagnahmenschutz beseitigt und anwaltliche Tätigkeit immer Sachverhaltsnähe erzeugt, muss besonders sorgfältig bestimmt werden, welches konkrete tatbezogene Element über diese berufstypische Nähe hinaus auf strafbare Beteiligung hinweist. Genau dieses qualitative Mehr lassen die Sarco-Entscheide vermissen. Zum Sterbehelfer des Anwaltsgeheimnisses wird der Tatverdacht dort, wo Mandatsnähe ohne ein solches Mehr zur Tatnähe erklärt wird. Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesgericht diese Grenze künftig klarer zieht und das Anwaltsgeheimnis damit am Leben hält.

-
- 1 BGer [7B_734/2025](#) und [7B_134/2025](#) vom 28.5.2026. Die beiden Entscheide stimmen hinsichtlich der hier interessierenden Grundfragen weitgehend überein; soweit nicht anders angegeben, wird nachfolgend auf BGer [7B_734/2025](#) Bezug genommen.
- 2 BGer [7B_734/2025](#) vom 28.5.2026, Sachverhalt A–B und E. 2.3.2.
- 3 BGer [7B_134/2025](#) vom 28.5.2026, Sachverhalt und E. 3.4 f.
- 4 BGer [7B_734/2025](#) vom 28.5.2026 E. 2.3.1 und 2.3.3; BGer [7B_134/2025](#) vom 28.5.2026 E. 2.3.1 und 2.3.3; je mit Hinweis auf BGer [7B_1261/2024](#) vom 31.3.2026 E. 2.3.2.
- 5 BGer [7B_734/2025](#) vom 28.5.2026 E. 2.3.4; [BGE 150 IV 239](#) E. 3.2; [BGE 143 IV 316](#) E. 3.1; [BGE 137 IV 122](#) E. 3.2.
- 6 BGer [7B_734/2025](#) vom 28.5.2026 E. 2.4 und 2.6 f.; BGer [7B_134/2025](#) vom 28.5.2026 E. 2.6.
- 7 BGer [7B_734/2025](#) vom 28.5.2026 E. 2.8; BGer [7B_134/2025](#) vom 28.5.2026 E. 2.7.
- 8 [BGE 150 IV 470](#) E. 3.1; [BGE 145 II 229](#) E. 7.1; [BGE 117 Ia 341](#) E. 6a; [BGE 112 Ib 606](#) E. b; BGer [6B_30/2010](#) vom 1.6.2010 E. 5.3.3.
- 9 Vgl. insbesondere EGMR, *Niemietz gegen Deutschland*, Urteil vom 16.12.1992, Serie A Nr. 251-B; *André u.a. gegen Frankreich*, Urteil vom 24.7.2008, [Nr. 18603/03](#); *Michaud gegen Frankreich*, Urteil vom 6.12.2012, [Nr. 12323/11](#); *Robathin gegen Österreich*, Urteil vom 3.7.2012, [Nr. 30457/06](#); *Sérvulo & Associados – Sociedade de Advogados, RL u.a. gegen Portugal*, Urteil vom 3.9.2015, [Nr. 27013/10](#).
- 10 Vgl. [Art. 321 StGB](#), [Art. 13 BGFA](#), [Art. 171 StPO](#), [Art. 166 Abs. 1 lit. b ZPO](#).
- 11 [Art. 264 Abs. 1 lit. c und d StPO](#); [BGE 141 IV 77](#) E. 5.2; [BGE 140 IV 108](#) E. 6.5; BGer [7B_1261/2024](#) vom 31.3.2026 E. 3.2.3; BGer [7B_734/2025](#) vom 28.5.2026 E. 3.3.3 ff.
- 12 [Art. 111 StPO](#); BGer [7B_734/2025](#) vom 28.5.2026 E. 2.3.3; BGer [7B_1261/2024](#) vom 31.3.2026 E. 2.3.2; Engler, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 3. Aufl. 2023, Art. 111 N 2a.
- 13 [Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO](#); BGer [7B_734/2025](#) vom 28.5.2026 E. 2.3.4; [BGE 150 IV 239](#) E. 3.2; [BGE 143 IV 316](#) E. 3.1; [BGE 137 IV 122](#) E. 3.2.
- 14 BGer [7B_219/2026](#) vom 20.8.2026 E. 2.6.6.
- 15 BGer [7B_219/2026](#) vom 20.8.2026 E. 2.6.6 und 2.7.2 f.
- 16 [BGE 150 IV 470](#) E. 3.1; vgl. auch [BGE 147 IV 385](#) E. 2.6.2.
- 17 [BGE 119 IV 289](#) E. 2; zur Problematik neutraler Alltagshandlungen und der rechtlich missbilligten Risikosteigerung.
- 18 Exit International, *Swiss Court Rules No Legal Privilege in Sarco Case*, Exit Statement vom 5.7.2026, Abschnitt «Grounds for Suspicion», Point 2.
- 19 Vgl. die bereits vor dem Sarco-Einsatz öffentlich kommunizierte Haltung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, wonach bei einem Einsatz der Kapsel ein Strafverfahren eingeleitet werde; dazu etwa SRF, *Erster Einsatz der Todeskapsel Sarco – die wichtigsten Antworten*.
- 20 BGer [7B_734/2025](#) vom 28.5.2026 E. 2.7; ebenso BGer [7B_134/2025](#) vom 28.5.2026 E. 2.6.
- 21 BGer [7B_734/2025](#) vom 28.5.2026 E. 3.4.2.1 f.
- 22 [Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO](#); vgl. Weber, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 3. Aufl. 2023, Art. 197 N 7 f.; Bosshard/Landshut, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 299 N 39 f.
- 23 BGer [7B_734/2025](#) vom 28.5.2026 E. 2.3.3 und 2.8; BGer [7B_1261/2024](#) vom 31.3.2026 E. 2.3.2.